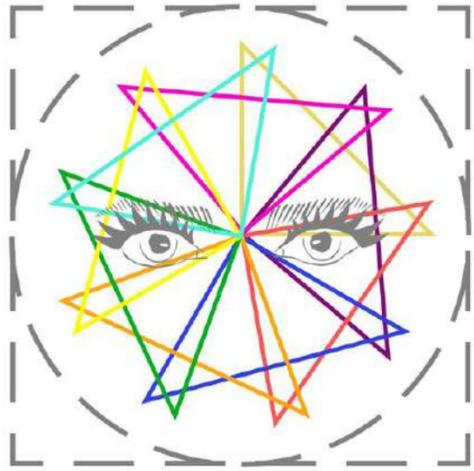


MAB e.V.
Betreuungsverein
Marienberg e.V.

RAin & Mediatorin Grit Drummer
NLP Master Practitioner (DVNLP)
Social Panorama Consultant

Bundesteilhabe
Wunscherfüllung im neuen Betreuungsrecht





Über mich



Jahrgang 1976

Verheiratet, 2 Kinder

Rechtsanwältin & Mediatorin mit eigener Kanzlei in 09392 Auerbach/Erzgebirge

Führung von Betreuungen/Verfahrenspflegschaften/Ergänzungspflegschaften

Vorstandsvorsitzende des Landesverbandes der Betreuungsvereine Sachsen

Vorstandsvorsitzende Betreuungsverein Marienberg e.V.

Lehrbeauftragte der Steinbeis Akademie IKOME in Leipzig

Executive Coach / Master Practitioner NLP (DVNLP)

Sozial Panorama Consultant

Homepage: www.klarheit-durch-coaching.com

www.ra-drummer.de

www.betreuungsvereine-sachsen.de

www.betreuungsverein-marienberg.de



Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---------------|---------------------------------|
| Teil 1 | Bundesteilhabegesetz |
| Teil 2 | persönliches Budget |
| Teil 3 | Betreuungsrecht seit 01.01.2023 |

1. BUNDESTEILHABEGESETZ

Menschen mit Behinderung sollen trotz der Bedarfe an Unterstützungsleistungen so leben können, wie Menschen ohne Behinderung



1. BUNDESTEILHABEGESETZ

Beratung

Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).



1. BUNDESTEILHABEGESETZ

Beratung

d.h.:

alle Sozialleistungsträger haben die Pflicht zur Aufklärung, Beratung und Auskunft über **alle sozialen Angelegenheiten** des SGB und dass kann/soll auch im regulären
Verwaltungsverfahren erfolgen!



1. BUNDESTEILHABEGESETZ

Bedarfserkennung

- alle Leistungen des Sozialgesetzbuches (Leistungsgruppen, § 5 SGB IX) und die Rehabilitationsträger, die die Leistungen erbringen können (§ 6 SGB IX),
- eine Behinderung, die Teilhabeeinschränkungen verursacht (§ 99 SGB IX),
- Ziele und Aufgaben von Leistungen zur Teilhabe (§§ 1, 4) und der Eingliederungshilfe (§ 90 SGB IX) und
- welche Teilhabeleistungen vorrangig vor anderen sind (§§ 9, 91 SGB IX).



1. BUNDESTEILHABEGESETZ

Antragstellung

- Jeder Sozialleistungsträger hat die Pflicht zur Weitergabe von Unterlagen, die er als unzuständiger Leistungsträger erhalten hat (§ 16 SGB I).
- dem Antragstellenden entstehen dadurch keine Nachteile.



1. BUNDESTEILHABEGESETZ

Antragstellung

d.h.:

- konkretes Leistungsbegehren muss erkennbar sein
- Antrag muss vollständig sein
- kein Formzwang in der Eingliederungshilfe



1. BUNDESTEILHABEGESETZ

"Antragstellung"

Eingliederungshilfe

grds. § 108 Abs. 1 SGB IX

an die Stelle des Antrages tritt im

Gesamtplanverfahren das

ERKENNEN EINES BEDARFES (Ermittlung)

nach § 108 Abs. 2 SGB IX



1. BUNDESTEILHABEGESETZ

Zuständigkeitsklärung

innert 2 Wochen nach § 14 ff. SGB IX



Beispiel:

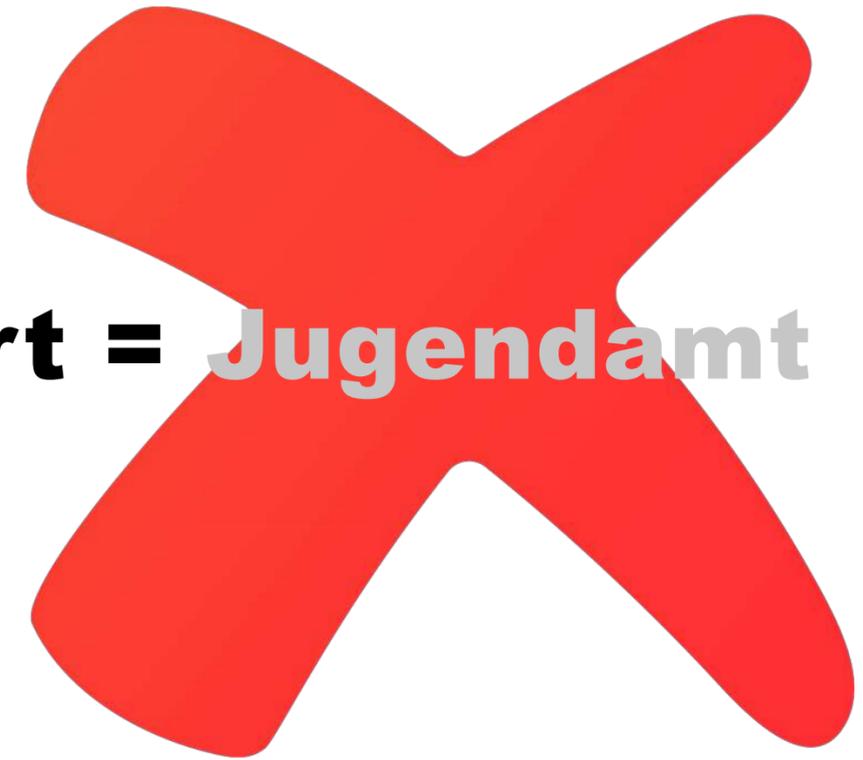
Miriam Mustermann ist 48 Jahre alt und intelligenzgemindert auf dem Stand einer 12-jährigen. Sie lebte im Haushalt der Mutter in Chemnitz, welche sie mit allen Dingen bisher versorgt hat. Nun muss die Mutter nach einem Schlaganfall in Krankenhaus und kann sich in der Zeit nicht um Miriam kümmern.

Miriam ist allein zu Haus und fährt mit der Bahn nach Lübeck zur Tante.

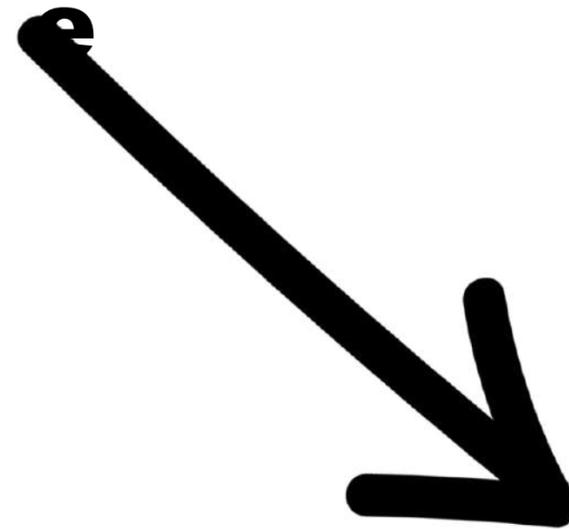
Was ist hier wichtig zu wissen, wenn die Tante überfordert beim Jugendamt in Lübeck anruft?

Beratung

48 Jahre + intelligenzgemindert = Jugendamt



Eingliederungshilf



Sozialamt Lübeck



Bedarfskennung

**Wie kann Miriam in Lübeck
unterstützt werden?**

**Ja, Sozialamt Lübeck kann
Unterstützung bezahlen und auch die
Pflegekasse, Krankenkasse, Agentur für
Arbeit etc. beteiligen**

Haben Sie Einkünfte, Vermögen....



Bedarfskennung

Der Mitarbeiter im Sozialamt in Lübeck erkennt, dass Miriam allein nicht wohnen kann, weil die Behinderung eine Teilhabeeinschränkung darstellt. Aber sie war selbstständig genug von Chemnitz nach Lübeck zu fahren, so dass sie das sicher noch einiges lernen kann. Es kommen Leistungen der sozialen Teilhabe für Wohnen, Teilhabe am Arbeitsleben und auch Pflegeleistungen in Betracht.





Antragstellung

Miriam will Assistenzleistungen fürs Wohnen und für die Arbeit als Eingliederungshilfe beantragen.

Für eine Arbeit gibt es die Möglichkeit der WfbM, die bezahlt die AA. Zudem gibt es verschiedene Assistenzdienste, die ihnen Leistungen (z.B. AbW) anbieten, wenn Sie in eine eigene Wohnung ziehen.

Miram wohnt aber in Chemnitz und will dort auch wieder hin.

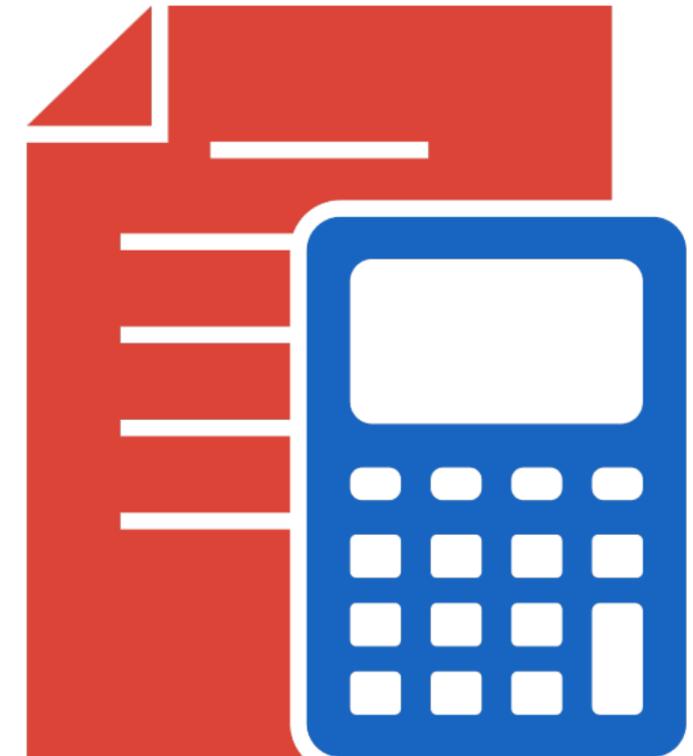


Zuständigkeits- klärung

- gewöhnlicher Aufenthalt Chemnitz
Sozialamt Lübeck örtl. unzuständig § 98 SGB IX
- 2 Wochen Zeit zur Weiterleitung des Antrages an
die Stadt Chemnitz soziale Teilhabe § 14 SGB IX

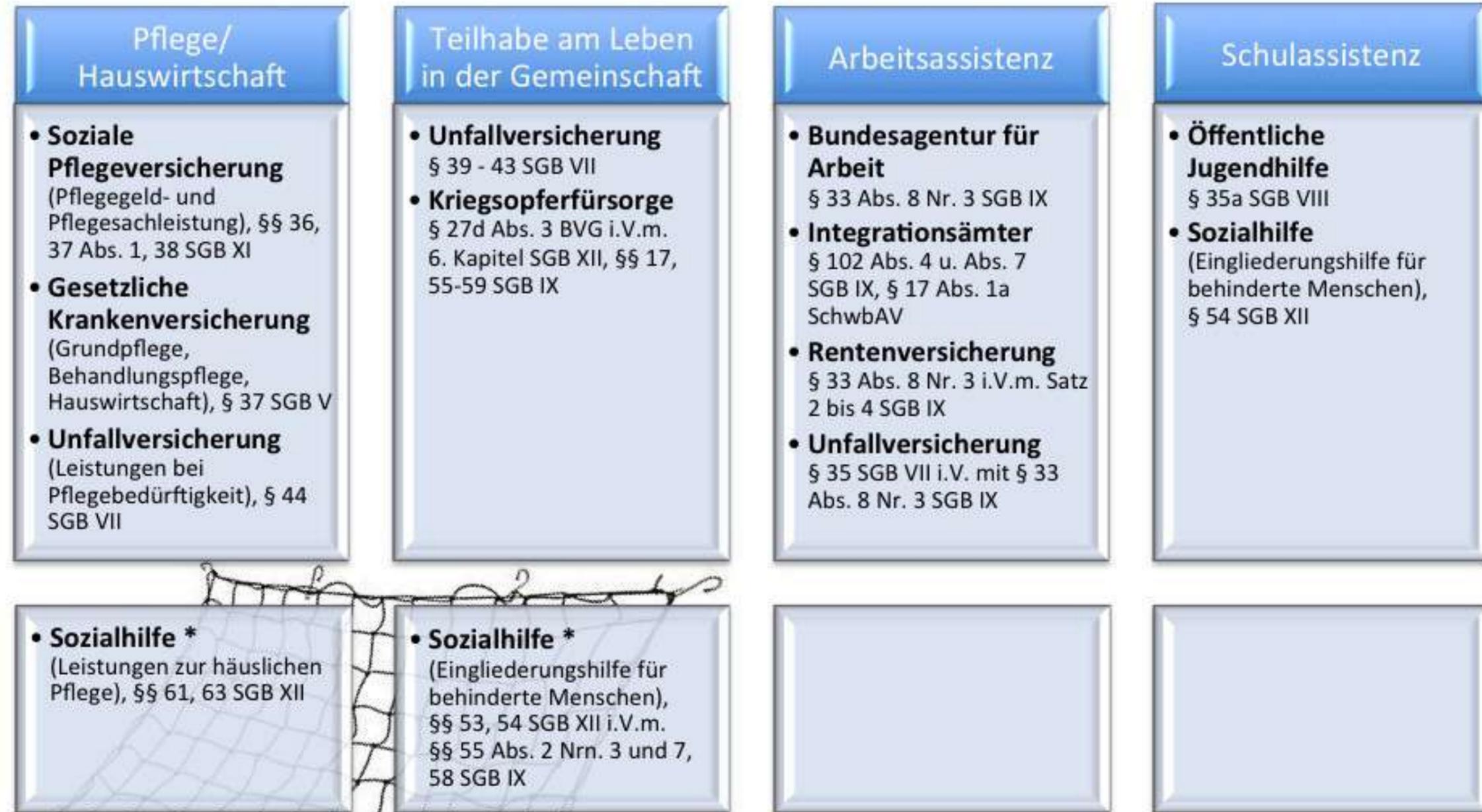
2. PERSÖNLICHES BUDGET

- ein behinderter Mensch kann Leistungen zur Teilhabe selbständig einkaufen und bezahlen
- ergänzt die bisher üblichen Dienst- oder Sachleistungen
- in der Regel Geldleistung, oder auch Gutscheine



2. PERSÖNLICHES BUDGET

Assistenz



* Diese Leistungen erhalten nur behinderte Menschen mit Assistenzbedarf, sofern sie nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, um für die Kosten selbst aufzukommen.

2.PERSÖNLICHES BUDGET

budgetfähig sind

- Leistungen der Eingliederungshilfe ,z.B. der Hilfe zur Pflege, die sich auf alltägliche regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen
- Leistungen der Schul- oder Arbeitsassitenz
- Leistungen der Pflegeversicherung

Nach Abschluss der Zielvereinbarung und dem Erlass des Bescheides ist der/die BudgetnehmerIn in der Regel für die Dauer von 6 Monaten an das persönliche Budget gebunden

3. WUNSCHERFÜLLUNG IM BGB

das neue **Betreuungsrecht**

- Klarstellung, dass es um eine Unterstützung zu Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit geht
- aber auch Stellvertretung kann eine Form der Unterstützung sein
- Umsetzung der Grundsätze der UN-BRK



das neue **Betreuungsrecht**

„Im Rahmen der Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner rechtlichen Angelegenheiten ist nach Möglichkeit eine Methode der „unterstützten Entscheidungsfindung“ anzuwenden.“
(Bt-Drs. 19/24445)



Wer unterstützt bei der Entscheidungsfindung?

nicht-formalisierte Unterstützung	formalisierte Unterstützung
soziales Netzwerk	rechtliche Betreuung
Beratungsangebote	(Vorsorge-) Vollmacht
sozialrechtliche Hilfen	

Wie läuft eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung?



glauben, dass Betroffene das Recht auf eigene Entscheidung haben

legen ihren oder den Maßstab der Gesellschaft bei Entscheidungen zugrunde

hören zu und interessieren sich für den gegenüber

treffen Entscheidungen immer auf der Grundlage ihrer Erfahrungen

Wie läuft eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung?



sind geduldig und abwartend

Zeit ist Geld

gehen auf die suche nach dem Willen des Betroffenen

treffen auch aus Vermutungen heraus Entscheidungen

Wie läuft eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung?



nichts muss, sondern kann...

nach Entscheidung A kommt
zwangsläufig B

jeder hat seine eigene Vorstellung vom
Leben

ich würde mich in diesem Fall so
entscheiden, daher wird das so..

Stellvertretung nach § 1823 BGB

n.F.

Stellvertretung nur soweit sie Erforderlich ist
Vorrang von Beratung und Unterstützung bei
der Entscheidungsfindung
daher ist zunächst Sachverhalt des Klienten zu
ermitteln.

ab

2023



Wunschbeachtungspflicht

§ 1821 Abs. 2 BGB

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

Wunschbeachtungspflicht

§ 1821 Abs. 3 BGB

Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit:

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. Dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

Wunschbeachtungspflicht

§ 1821 BGB

- Stellvertretung erst nach erfolgter Güterabwägung und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.
- Das Instrument der Stellvertretung kann in bestimmten Fällen auch dazu dienen, die Selbstbestimmung des Betroffenen zu ermöglichen.
- z.B. bei Gefährdung erheblicher Rechtsgüter

**Vielen Dank
fürs
Zuhören!**

Fragen?